



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag, PF 2580, 32382 Minden

An den Landrat
des Kreises Minden-Lübbecke
Herrn Doğan

Kreistagsfraktion

Portastr. 13 / Kreishaus
32382 Minden
Telefon: 0571/807-21130

Email:
DieGruenen.KT@ minden-luebbecke.de

20.06 2024

Anfrage zur Erkennung besonderer Hilfebedarfe bei Ausländer*innen (insbes. Geflüchteten) nach SGB IX (ggf. über § 6 AsylbLG) und nach SGB XIV durch die Kreisverwaltung Minden-Lübbecke

Sehr geehrter Herr Doğan,

bei den o.g. Hilfebedarfen handelt sich um Hilfebedarfe von besonderer Intensität, wie z.B.

- erforderliche medizinische Rehabilitation,
- Mobilität und soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung und
- Hilfen für Opfer von Gewalttaten
wie beispielsweise psychotherapeutische (Früh-)Intervention.

Grundsätzlich ist der Kreis Minden-Lübbecke für diese Leistungsgewährungen nicht zuständig. Je nach Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland bzw. des Aufenthaltsstatus sind die kreisangehörigen Kommunen oder der Landschaftsverband (LWL) für die Leistungsgewährung zuständig. Wird dem Kreis Minden-Lübbecke jedoch der Bedarfsfall bekannt, hat er den Antrag (SGB IX und SGB XIV) oder ersatzweise die ihm bekannten Einzelfallumstände (AsylbLG und Analogleistungsbezug nach SGB XII) an den jeweils zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Für Ausländer*innen ist der Zugang zu diesen Leistungen in erheblichem Maße sowohl durch Sprachbarrieren aber auch durch fehlende staatliche Informationsstrukturen erschwert. Die Kreisverwaltung hat vielfältige Kontakte zu Ausländer*innen wie z.B. über die Ausländerbehörde, den Bereich proArbeit/SGB II-Leistungsgewährung und das Kommunale Integrationsmanagement.

Fragen an die Kreisverwaltung:

1. Welche Informationsstrukturen über Leistungsansprüche nach dem SGB IX, § 6 AsylbLG und SGB XIV existieren in der Kreisverwaltung bzw. im Kreis Minden-Lübbecke...
 - a. in Richtung ausländischer Einwohner*innen des Kreises?
 - b. in Richtung der Mitarbeitenden in der Kreisverwaltung?
2. Wie häufig wurden Hilfebedarfe von Ausländer*innen durch Mitarbeitende des Kreises erkannt und tatsächlich an die jeweils zuständigen Leistungsträger weitergeleitet? An welche Leistungsträger wurde weitergeleitet? In welchem Jahr?
3. Erkennen Sie einen Verbesserungsbedarf an den aktuellen Informationsstrukturen (1. a.) und welche Vorschläge hat die Kreisverwaltung hierzu?
4. Sehen Sie einen Verbesserungsbedarf bei der Schulung/Information der kreiseigenen Mitarbeitenden (1.b.)? Die o.g. Ansprüche müssten den Mitarbeitenden bekannt sein, um daraufhin Hilfebedarfe erkennen und an einen zuständigen Träger weiterleiten zu können.

Hinweis: Bei Minderjährigen kann sich eine Zuständigkeit des Kreises und damit eine eigene Leistungsgewährung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ergeben. Auf Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII bezieht sich diese Anfrage nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Schmelzer
Fraktionssprecherin

gez. Corinna Stöxen
Kreistagsmitglied